

2. **Bauer, D. Karl:** Aus der Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 (mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Westfalen). Westdeutscher Luther-Verlag, Witten 1936. 73 Seiten. Kart. 2 RM.

Wir möchten auf diese anlässlich des 100jährigen Bestehens der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung veröffentlichten und mit einem Vorwort von Präses D. Koch versehenen Aufsätze ganz besonders aufmerksam machen; sie verdienen ernste Beachtung.

Schon im Jahre 1935 hatte D. Bauer in der Zeitschrift „Das Evangelische Westfalen“ eine Folge von Aufsätzen unter dem Titel „Zur Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835“ erscheinen lassen und auf der Tagung für westfälische Kirchengeschichte im Februar 1936 über dasselbe Thema gesprochen. In der sorgsam ausgearbeiteten Schrift, die besonders die Entwicklung in Westfalen berücksichtigt, werden wir durch die Jahrhunderte geführt, hören von der reformierten Entwicklung und zugleich der lutherischen Gemeindekirche im Westen und dem Versuch Friedrich Wilhelms III., die presbyterialen und synodalen Ordnungen durch die konsistoriale Verfassung zu verdrängen und damit die Staatskirche des Ostens auch im Westen Preußens aufzurichten. Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms III. führte im Grunde genommen eine völlig neue Kirchenordnung mit einer andersartigen Grundrichtung ein. Die Selbständigkeit der Synoden wurde an den entscheidenden Punkten aufgehoben und die Rechtswirksamkeit ihrer Beschlüsse von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht. Die Wahl der Superintendenten und Assessoren der Kreissynoden mußte von nun an durch das Königl. Konsistorium dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorgelegt werden. Die Stellung des Superintendenten rückte unter einen kirchenfremden Gesichtspunkt, da er „das Organ sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Königl. Behörde als auch der Synode“ wurde. Präses und Assessor der Provinzialsynode mußten in ihren Funktionen vom Ministerium bestätigt werden. Mithin wurde, wie Bauer nachweist, der Staat der für das Leben der Kirche ausschlaggebende Faktor. Es war letzten Endes ein Rückfall in das kirchenrechtliche Territorialsystem einer früheren Zeit. Auf die presbyterialen und synodalen Ordnungen hatte man das Konsistorialsystem aufgepfropft und damit die Herrschaft der Bürokratie über die Kirche aufgerichtet. So bedeutet die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 keineswegs den Sieg der „Gemeindekirche“. Fortan war auch im Westen — und das bedeutete ein novum gegenüber der bisherigen Entwicklung — der König evangelischer Landesbischof. Die Gemeinden und Synoden hatten sich tapfer gegen die Einführung der ihnen zugeordneten Kirchenordnung gewehrt. Auch mit der Einführung der neuen preußischen Agende waren sie anfänglich nicht einverstanden. Man gewann sie erst ganz allmählich für die neue Agende durch das Versprechen, sie könnten durch die Einführung der Agende ihre alte Kirchenordnung von 1662 bzw. 1687 behalten. Die Regierung kam schließlich dadurch zum

Ziele, daß man zunächst das Rheinland und erst hinterher die zähen Markkaner bearbeitete (divide et impera).

Ein Schlußabschnitt streift die weitere Entwicklung; schon Friedrich Wilhelm IV. hat die Kirchenpolitik seines Vaters gegenüber den beiden Westprovinzen nicht gebilligt. Auch Bismarck verzichtete nach den Annexionen von 1864 und 1866 auf kirchlichem Gebiet auf Schablonisierung und Uniformierung, wie sie Friedrich Wilhelm III. vorgeschwebt hatte.

Die Schrift Bauers regt zu weiterem Nachdenken und Forschen an, z. B. über die Mitwirkung städtischer und kirchlicher Körperschaften beim Aufbau des kirchlichen Lebens in den lutherischen Gemeinden. Dem Verfasser danken wir für seine reiche Gabe.

M i n d e n (Westf.).

K a h e.

3. **Wülfrath, Dr. Karl:** Bibliotheca Marchica. Die Literatur der Westfälischen Mark. Teil 1: Von den Frühdrucken bis 1666. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde XXI.) Aschendorff, Münster 1936. Mit 23 Strichzählungen, 28 Kunstdruckseiten und 2 Karten. VIII + 46 und 424 Seiten. Kart. 9 RM.

Eine erfreuliche Neuerscheinung, die jeder an der Westfälischen Kirchengeschichte Arbeitende herzlich begrüßt und die dazu geeignet ist, zur weiteren Mitarbeit und Besinnung auch über grundsätzliche Dinge anzuregen. In der Darstellung wird unterstrichen, daß deutsche Literatur- und Geistesgeschichte von den Landschaften her als den nächsten und einflußreichsten historischen Erlebniskreisen neu gesehen werden muß. „Seit dem 14. Jahrhundert, insbesondere seit den konfessionellen Grenzverhärtungen des 16. Jahrhunderts bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts gibt es Geistesgeschichte Westfalens nur als Literatur- und Geistesgeschichte der Westfälischen Einzelkulturräume“ (S. 1). So wertvoll und beachtenswert dieser Gesichtspunkt ist, wird er m. E. nicht der einzige bei der Beurteilung landschaftlicher Geistesgeschichte sein dürfen. Das beweisen die Ausführungen des Verfassers selbst. Mit Recht wird zunächst in einem gut orientierenden Artikel „Grundlinien westfälischer Kulturgeschichte 1449 bis 1666“ von dem großniedersächsischen Kulturkreis gesprochen, zu dem die Westfälische Mark mit ihren Nebenländern (Essen, Soest, Lippstadt) und der Stadt Dortmund gehört. Aber jeder der nun folgenden Abschnitte behandelt eine weitere, auch kirchengeschichtlich bedeutsame Etappe in der Geschichte der Westfälischen Mark unter anderen übergeordneten Gesichtspunkten: „Herbst des Mittelalters“ (1449—1486); „Westfälischer Humanismus“ (1486—1519); „Zeit der Wende“ (1519—1543); „Dreikonfessionelle Aufspaltung mittelwestfälischer Geistesgeschichte“; „Dortmunder Späthumanismus“ (1543—1585); „Gegenreformation“ (1585—1609); „Verhärtung der Fronten“ (1609—1666). — Für die Leser des Jahrbuchs ist es nicht unwesentlich zu wissen, daß die Männer, die in gewisser Hinsicht Wülfraths Vorgänger waren und sich um Ansätze zu einer Schriftsteller-